

# **Dienstunfall bei Lehrersport?**

**Beitrag von „WillG“ vom 18. März 2017 14:09**

Vermutlich richtig. Sonst würde der Dienstherr das auch ganz schnell per Erlass oder Verordnung untersagen, um sich der Haftbarkeit zu entziehen. Trotzdem zumindest theoretisch spannender, als du es hier lapidar darstellst, Bolzbold. Der Beamte hat eine Gesunderhaltungspflicht und der Dienstherr eine Fürsorgepflicht. Hier könnte man evtl. einen Zusammenhang zur Bereitstellung eines Angebots für Lehrersport konstruieren - mit eventueller Haftbarkeit. Aber, wie gesagt, nur theoretisch.